

17.10.2007	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	42
Naturwissenschaftliche Fakultät II		
12.10.2007	Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	48
12.10.2007	Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	49
Naturwissenschaftliche Fakultät III		
18.04.2007	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	51

Theologische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Evangelische Theologie (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Evangelische Theologie (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Evangelische Theologie (60, 90, 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Evangelischen Theologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele der Studienprogramme

(1) In den Studienprogrammen werden folgende Kompetenzen vermittelt:

1. Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen

wissenschaftlichen Denken und Arbeiten gefördert werden. Diese Fähigkeit eröffnet Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen;

2. Im Studienverlauf sollen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie vermittelt werden, insbesondere
 - a. die Kenntnis der christlichen Überlieferung hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Glaubensaussagen,
 - b. die Fähigkeit zu kritischer Reflexion christlicher und religiöser Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung;
3. Entsprechend dem unterschiedlichen Umfang an Leistungspunkten erfolgt eine differenzierte Profilierung der Grundkenntnisse im 60er, 90er und 120er Studienprogramm. Einzelheiten zur Profilierung ergeben sich aus § 15 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Die Studienprogramme qualifizieren für folgende Berufsfelder:

Der Bachelor-Abschluss ist berufsqualifizierend und befähigt die Absolventinnen und Absolventen - in Verbindung mit den gewählten Kombinationsfächern zu elementaren Tätigkeiten in kirchlicher und allgemeiner Bildungsarbeit, Verlagsarbeit, Journalistik und Medienbereich, z.B. in öffentlichen Institutionen, Kultureinrichtungen, gesellschaftlichen Verbänden.

Entsprechend dem unterschiedlichen Umfang an Leistungspunkten in den Studienprogrammen Evangelische Theologie und entsprechend dem gewählten Kombinationsfach ergibt sich unterschiedliche Qualifikation für die einzelnen Berufsfelder. Entscheidend ist dann die jeweilige Stellenbeschreibung.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Beim zweiten Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung verpflichtend (obligatorisch).

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte) müssen Kenntnisse in einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) auf dem Niveau der Abiturerfüllungsprüfung, für das Studienprogramm Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte) der lateinischen Sprache im Umfang des Latinums und einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) auf dem Niveau der Abiturerfüllungsprüfung vorhanden sein. Diese Sprachanforderungen müssen entweder bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 3. Semesters (bei Nachweis von einer Sprache) bzw. zum Ende des 4. Semesters (bei Nachweis von zwei Sprachen) erworben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis in der lateinischen und einer biblischen Sprache auch durch den Nachweis in beiden biblischen Sprachen ersetzt werden.

(2) In die Studienprogramme Evangelische Theologie können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Magister-Studium / das Diplom-Studium der Evangelischen Theologie / das Lehramt-Studium (Evangelische Religion) zum Wintersemester 2005/2006 oder später begonnen haben.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Das Studium beginnt im Wintersemester. Notwendiger Spracherwerb ist bis zum Ablauf des 4. Semesters zu absolvieren.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Es besteht freie Kombinierbarkeit mit Studienprogrammen anderer Fächer.

§ 7 Aufbau der Studienprogramme

Der Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersichten“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium in den Bachelor-Studienprogrammen Evangelische Theologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Pro-Seminare: dienen dem Erlernen der methodischen Grundlagen zur wissenschaftlichen Arbeit;
- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Praktikum: dient der berufsbezogenen Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursionen: dienen der Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen Erlernenen.

§ 9 Abschlussbezeichnung

(1) 60 Leistungspunkte:
Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Im Studienprogramm Evangelische Theologie (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

(2) 90 Leistungspunkte:
Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

(3) 120 Leistungspunkte:
Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen /10-12 Seiten;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 60.000 Textzeichen / 20-25 Seiten;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsprotokolle in seminaristischen Lehrveranstaltungen: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten;
- g. Thesenpapier: ein stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten;
- h. Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von 6.000 bis 12.000 Textzeichen / 2 bis 5 Seiten;
- i. Bachelor-Arbeit (für 90 und 120 LP): Näheres dazu unter § 14.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzungen für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der jeweiligen Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen und/oder durch Aushang bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

Lehrbeauftragte für Module können auch Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer sein.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienprogramme wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Theologischen Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Bachelor-Arbeit (nur für 90 und 120 LP)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Evangelische Theologie geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit zwei weitere Profilmodule zu belegen.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als ca. 100.000 Textzeichen / ca. 40 Seiten aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer sämtliche im Studienablauf vorgesehene Basismodule erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Anmeldung zum Modul BA-Arbeit über den Studien-

und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Bei Krankheit gelten die Bestimmungen von § 20 Abs. 12 ABSiPOBM.

Für die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 ABSiPOBM.

Anstelle der Verlängerungszeit für die Abgabe der Bachelor-Arbeit in den genannten Fällen kann ein neues Thema ausgegeben werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote der jeweiligen Studienprogramme

- (1) Alle Module werden benotet.
- (2) Folgende Module fließen in die Gesamtnote ein:
 - Evangelische Theologie (60 Leistungspunkte): die vier Basismodule, ein von der bzw. dem Studierenden gewähltes Profilm modul;
 - Evangelische Theologie (90 Leistungspunkte): die vier Basismodule, fünf von der bzw. dem Studierenden gewählte Profilmodule bzw. drei gewählte Profilmodule und B.A.-Thesis;
 - Evangelische Theologie (120 Leistungspunkte): die vier Basismodule, sechs von der bzw. dem Studierenden gewählte Profilmodule, B.A.-Thesis.
- (3) Bewertung der Module
 - a. Für die Bewertung von Modulleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- b. Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher;
- c. Bei Mittelung der Note nach Abs. 6 werden alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend. Diese Skala gilt auch für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienprogramms und des Studiengangs.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 12.07.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.01.2008.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 31. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersichten

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Eingang in die Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Studiensemester
Modul(e) ASQ		10					
Modul Theologische Propädeutik	4	5	nein	Klausur	nein	keine	im 1.
Modul Theologische Enzyklopädie	4	5	nein	Klausur	nein	keine	im 2.
Basismodul AT/NT	8	10	nein	Schriftliche Hausarbeit	ja	Graecum oder Hebraicum	ab 1.

Basismodul Bibelkunde AT/NT	2	5	nein	Klausur	ja	keine	ab 1.
Basismodul KG/RW	12	15	nein	Klausur; Schriftliche Hausarbeit	ja	keine	ab 1.
Basismodul ST/PT	12	15	nein	Klausur; Schriftliche Hausarbeit	ja	keine	ab 1.
<i>Wahlpflichtbereich¹</i>		45					
Profilmodul Exegese des AT	4	5	nein	Klausur	ja/nein ²	Hebr., Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Exegese des AT oder Hebr.	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Landeskunde Palästinas	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Exegese des NT	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Graec., Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Exegese des NT oder Gr.	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul Umwelt und Geschichte des Urchristentums	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul AT/NT	ab 3.
Profilmodul KG	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Dogmengeschichte	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Ökumenik und Konfessionskunde	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Religionswissenschaft	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Dogmatik und Religionsphilosophie	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Ethik	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Praktische Theologie	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Religionspädagogik	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul ST/PT	ab 3.
Profilmodul Konfessionskunde der Orthodoxen Kirchen	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
Profilmodul Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst	4	5	nein	Klausur	ja/nein	Basismodul KG/RW	ab 3.
<i>Ba-Thesis</i>		10			ja		<i>im 6.</i>

¹ Aus den 16 Profilmodulen müssen 9 ausgewählt werden.

² Von den 9 belegten Profilmodulen müssen 6 für den Eingang in die Abschlussnote ausgewählt werden.

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen Master-Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität in Bratislava

vom 31.01.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Neufassung der Studien- bzw. Prüfungsordnung vom 26.05.2004 für den binationalen Master-Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ (120 Leistungspunkte) der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava (Slowakische Republik) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des binationalen Master-Studiengangs „Internationales Finanzmanagement“ (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienganges

(1) Bei dem binationalen Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten, der einen vorwiegend forschungsorientierten Lehrinhalt verfolgt. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)“.

(2) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava (Slowakische Republik) durchgeführt.

§ 3 Ziele des Studienganges

(1) Der binationale Studiengang Internationales Finanzmanagement (M.Sc.) verfolgt das Ziel, Studierenden die Möglichkeit zu geben, einen berufsqualifizierenden Abschluss mit der Vertiefung im Bereich Finanzmanagement zu erwerben.

(2) Das Studium Internationales Finanzmanagement qualifiziert für eine internationale Berufstätigkeit in und für Unternehmen und Institutionen in führenden und beratenden Tätigkeiten mit einem finanzwirtschaftlichen Bezug.

(3) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(4) Für den beruflichen Erfolg nach einem Studium sind die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache und möglichst wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift sowie Kenntnisse in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen ein Teil des Lehrangebotes in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung im binationalen Studiengang Internationales Finanzmanagement wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Wirtschaftsuniversität in Bratislava durchgeführt. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Fächerwahl.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Prüfungsamtes der Wirtschaftsuniversität Bratislava statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung zur Immatrikulation ist die allgemeine Hochschulreife sowie in der Regel

1. der Nachweis eines universitären wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses oder eines vergleichbaren Bachelor-Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Welche Abschlüsse einem wirt-

- schaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss äquivalent sind, entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss; oder
2. der Nachweis einer erfolgreich bestandenen universitären Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre im Hauptstudium.
 - (2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang, insbesondere über von Ziffer (1) abweichende Regelungen für besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
 - (3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt durch die Wirtschaftsuniversität Bratislava nach den dort gültigen Regelungen.

§ 6 Studienbeginn

Die Zulassung zum Master-Studiengang erfolgt im Wintersemester.

§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester, von denen zwei Semester an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und zwei Semester an der Wirtschaftsuniversität Bratislava studiert werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.
- (3) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

- (1) Während der vorlesungsfreien Zeit ist ein dreimonatiges Praktikum zu absolvieren, das mit 15 Leistungspunkten angerechnet wird.
- (2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ sind sie im Umfang von 15 LP (ca. 12 Wochen) integriert.
- (3) Praktika werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika ist in jedem Fall die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgeht.

- (4) Die Praktika werden von den Studierenden selbstständig vereinbart. Der Praktikumsbericht ist beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Praktika werden nicht benotet und gehen auch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:
 1. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
 2. Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
 3. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 4. Kolloquien: dienen der Präsentation aktueller Forschungsprobleme grundlagen- wie anwendungsorientiert;
 5. Repetitorien: dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes;
 6. Planspiele: dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
 7. Fallstudien: dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen;
 8. Projektgruppen und -seminare: dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team;
 9. Tutorien: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen;
 10. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.
- (2) In Fällen, in denen dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird gemeinsam von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftsuniversität in Bratislava der akademische Grad des „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen, sowie jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Neben der Master-Arbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:

1. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis in der Regel höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden;
2. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
3. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer;
4. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von nicht über 20 Seiten Umfang;
5. Gruppenarbeiten: sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
6. Thesenpapier: eine schriftliche Arbeit von nicht über 5 Seiten Umfang im Rahmen eines Seminars;
7. Bearbeitung von Übungsaufgaben.

(3) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die dazugehörige Prüfung in englischer Sprache erbracht werden.

(4) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 16 Abs. 3 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulteilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann auf begründeten Antrag vom Studien- und Prüfungsausschuss für insgesamt höchstens vier Module mit Ausnahme der Master-Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studiensemesters zugelassen werden.

§ 12 Anmeldung zum Modul und Zulassung zur Modulleistung

(1) Die Modalitäten der Anmeldung zu den Modulen und Modulleistungen werden von dem für den Stu-

diengang zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Prüfungstermine sind in der Regel spätestens drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im elektronischen Online Prüfungs- und Studienverwaltungssystem anzukündigen oder durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Teilnahmevoraussetzungen für Module sind der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung zu entnehmen und in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Studiengangs ausgeführt.

(3) Zur Modul-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Wirtschaftsuniversität Bratislava für den Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ eingeschrieben ist;
2. ein Hochschulstudium oder eine gemäß § 4 Abs. 1 ABStPOBM als gleichwertig angerechnete Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat
3. sowie die in dieser Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Zur Modul-Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer

1. sich in einem schwebenden Verfahren zur Master-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
2. eine Master-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Mitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Wirtschaftsuniversität Bratislava tätige Professorinnen und Professoren;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
3. Dozentinnen und Dozenten der Wirtschaftsuniversität Bratislava;
4. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorardozentinnen und Honorardozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristi-

schen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Wirtschaftsuniversität Bratislava, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer dieser beiden Einrichtungen ausgeübt haben;

5. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs und
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von fünfzehn Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens fünfundsiebzig Leistungspunkten nachweist. Wird die erstmalige Zulassung zur Master-Arbeit nicht vor dem Ende des fünften Fachsemesters beantragt oder sind zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, so lautet die Gesamtbewertung der Master-Arbeit „nicht ausreichend“. Abs. 14 gilt entsprechend.

(3) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Für die Erstellung der Master-Arbeit ist das letzte Fachsemester vorgesehen.

(4) Das Thema für die Master-Arbeit ist aus einem der Module zu wählen. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt bzw. betreut werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Master-Arbeit vorschlagen.

(5) Das Thema für die Master-Arbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses oder dem zuständigen Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 450 Stunden. Das entspricht einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten zwei Wochen der

Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(9) Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(10) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(11) Die Fristen für die Abgabe der Master-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden.

(12) Die Master-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(13) Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich nach § 16 Abs. 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(14) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ lautet. Die Zulassung zur Wiederholung der Master-Arbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein. Anderenfalls gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(15) Die Master-Arbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Master-Arbeit auf mindestens „ausreichend“ lautet. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem

Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 13 Abs. 3. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Dauer der Prüfung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(16) Wird in der Bewertung der Verteidigung der Master-Arbeit mindestens ein „ausreichend“ erreicht, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Modul „Master-Arbeit“ die in Abs. 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 16 Abs. 4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Master-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Master-Arbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Verteidigung mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(17) Die Verteidigung der Master-Arbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 16

Bewertung von Modulen, Anrechnung von Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs, Abschluss des Studiums

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen und zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet. Aus zwingenden Gründen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses schriftliche Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit auch von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 1,0$	=sehr gut	A=excellent eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 1,3$	=sehr gut minus	A-
$85 \leq x < 1,7$	=gut plus	B+
$80 \leq x < 2,0$	=gut	B=good eine Leistung, die erheblich über
85		

			den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 2,3$	=gut minus	B-	
$70 \leq x < 2,7$	=befriedigend plus	C+	
$65 \leq x < 3,0$	=befriedigend	C=satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 3,3$	=befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 3,7$	=ausreichend plus	D+	
$50 \leq x < 4,0$	=ausreichend	D=sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0=nicht ausreichend	F=fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten gemäß Abs. 3. Dabei beschreiben hundert Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Abs. 3. Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich die Bewertung durch die Mittlung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 „sehr gut (A=excellent)“, von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut (B=good)“, von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend (C=satisfactory)“, von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend (D=sufficient)“, über 4,0 „nicht ausreichend (F=fail)“.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet

das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(13) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen staatlich anerkannten Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(14) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 13 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(15) Über die Anrechnung nach den Abs. 13 bis 14 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Bewertungen und Leistungspunkte gemäß den Abs. 3 und 4 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

(16) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(17) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(18) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können auf Antrag freiwillig Modulleistungen oder Modulteilleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Modulleistungen oder Modulteilleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(19) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage

in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(20) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens der Master-Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(21) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die erforderlichen Leistungspunkte in den Pflichtmodulen nach der Studiengangübersicht (Anlage) erbracht hat,
2. die erforderlichen Leistungspunkte nach § 7 Abs. 3 erbracht hat und
3. die erforderlichen Leistungspunkte in der Masterarbeit nach § 15 erbracht hat.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung eingeschrieben sind, gelten die Regelungen der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungs- bzw. Studienordnung fort. Diese Studierenden können gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unwiderruflich erklären, dass für sie die Regelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung angewendet werden sollen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.01.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.11.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft, gleichzeitig treten die Prüfungsordnung in der Fassung vom 26.05.2004 und die Studienordnung in der Fassung vom 26.05.2004 (ABl. 2005, Nr. 1, S. 2 und 4) außer Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Lfd. Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
	<i>I. Pflichtmodule</i>		45					
34	Internationale Rechnungslegung	5	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	1.

65	Internationales Marketing	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	1.
98	Betriebswirtschaftliches Seminar	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	2.
105	Finanzwirtschaft I	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
106	Finanzwirtschaft II	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
74	Internationale Finanzierung	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
75	Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
107	Finanzwirtschaft III	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
33	Konzernrechnungslegung	5	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	4.
	<i>II. Wahlmodule</i>		45					
	9 Module aus							
140	Internationales Management	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	1.
141	Finanzen und Währung	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	2.
83	Controlling I	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	2.
78	Decision Support Systems / Management Support Systems	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	1.
142	Betriebliche Finanzwirtschaft	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	2.
52	Internationale Unternehmensbesteuerung	8	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
77b	Inflationstheorie	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
77c	Währungstheorie und -politik	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	4.
77a	Monetäre Institutionen	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	3.
77d	Monetäre Märkte	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	4.
108	Finanzwirtschaft IV	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	4.
76	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/105	nein	4.
	<i>III. Praktikum Pflichtmodul</i>		15					
86	Praktikum	0	15	nein	n.a.	0/105	nein	1.
	<i>V. Masterarbeit Pflichtmodul</i>		15					
120	Masterarbeit	0	15	nein	schriftlich und mündlich	15/105	ja	4.

Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“

vom 28.11.2007

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 i.V.m. 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102, 124), in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.09.2007 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Master-Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Medizin-Ethik-Recht“ regelt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühr wird für die Verbesserung der Lehre aufgewandt, u.a. für zusätzliche Seminare, Honorarkräfte, Gastvorträge, Bücher, Skripten, Kopiervorlagen, Workshops, Exkursionen.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 300,00 €.
- (2) Bei den Studentinnen und Studenten, die einen Bachelorabschluss besitzen (§ 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“) (60 LP/120 LP), werden für das zu absolvierende Einführungspraktikum im ersten Semester keine Studiengebühren erhoben. Alle weiteren Semester sind gebührenpflichtig.
- (3) Für Studierende gemäß § 5 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ (60 LP/120 LP) entstehen keine Studiengebühren.
- (4) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S.2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom

05.12.2006 (BGBl. I S.2748) in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeit befreit.

(5) Auf Antrag können nach § 3 Abs. 3 gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung Gebühren erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde.

(6) Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag, außer in Fällen nach Abs. 3 und 7, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für das Wintersemester beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

(7) Für Studierende gemäß § 2 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ im Master-Studiengang (60 LP/120 LP) entsteht die Gebührenpflicht mit der Rückmeldung zum 3. Fachsemester.

§ 3

Fälligkeit, Zahlungsverfahren

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Studiengang „Medizin-Ethik-Recht“ auf der Grundlage eines Zahlungsbescheides. Der Zahlungsbescheid ist ein Dauerbescheid, der nur einmal zu Beginn des Studiums erlassen wird und bis zur Beendigung des Studiums gilt. Die Zahlung der Studiengebühr in Höhe von 300,00 € ist für das Sommer- bzw. Wintersemester zum 31. März bzw. 30. September eines jeden Jahres zu erbringen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 28.11.2007; vom Akademischen Senat am 13.02.2008.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Februar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Fachspezifische Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte)

vom 28.06.2006

Gemäß §§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit 13 Abs. 1, 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) und 2 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Prüfungsleistungen zur Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 5 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, welche das Studium in diesem Studiengang ab Sommersemester 2008 aufnehmen.

§ 2 Zweck der Einstufungsprüfung

Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die eine Einstufung in das fünfte Fachsemester rechtfertigen. Nach erfolgreich absolvierter Einstufungsprüfung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber im fünften Fachsemester des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) zum Studium zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen und der Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3 Zulassungsbedingungen für Bewerberinnen und Bewerber zur Einstufung in das fünfte Fachsemester

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang muss folgende Nachweise enthalten:

- a. Nachweis der allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Bei Nichtvorliegen einer allgemei-

nen oder fachgebundenen Hochschulreife ist das Bestehen der Feststellungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nachzuweisen;

- b. Nachweis über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebamme, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinisch-technische Assistenz Labor, Medizinisch-technische Assistenz Radiologie, Medizinisch-technische Assistenz Funktionsdiagnostik oder Diätassistenz.
- (2) Der Zulassungsantrag muss bis zum 30. November des Vorjahres beim Immatrikulationsamt der Universität gestellt werden.

(3) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen das Dreifache der nach Zulassungszahlenverordnung für das fünfte Semester zu vergebenden Studienplätze, kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Zulassung zur Einstufungsprüfung auf das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze begrenzen. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Basis einer Rangliste, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt wird. Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit identischer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Dreifache der vorhandenen Studienplätze übersteigen, so erfolgt die Auswahl weiterhin auf der Basis einer Rangreihe, die aus der Durchschnittsnote des Berufsabschlusses (gemäß Abs. 1b) gebildet wird.

§ 4 Aufbau und Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus vier schriftlichen Modulleistungen die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeiten sind:

- a. Modul X1: Elementare Krankheitsbilder und Phänomene,
- b. Modul X2: Grundlagen der Psychologie,
- c. Modul X3: Methoden der Diagnostik, Therapie und Betreuung,
- d. Modul X4: Praxismodul.

(2) Für die Bearbeitung eines jeden Moduls steht jeweils eine Zeitstunde zur Verfügung.

(3) In den Modulen können jeweils maximal 50 Punkte erreicht werden.

(4) Das Modul X4 setzt als Modulvorleistung den Nachweis von mindestens 800 Stunden praktischer Tätigkeit im jeweiligen Gesundheitsfachberuf voraus. Der Nachweis kann sowohl durch Belege aus der Ausbildung als auch von einem Arbeitgeber erfolgen.

(5) Für das Bestehen der Einstufungsprüfung sind in jedem Modul mindestens 60 v. H. der Gesamtpunktzahl des Moduls zu erreichen.

(6) Nach Bestehen der vier schriftlichen Modulleistungen wird das arithmetische Mittel der Modulnoten ermittelt.

§ 5 Feststellung des Ergebnisses der Einstufungsprüfung

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss erteilt jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber, die bzw. der die Mindestpunktzahl gemäß § 4 Abs. 5 erlangt hat, ein Zeugnis über das Ergebnis der Einstufungsprüfung, in welchem die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen sowie die gemäß § 4 Abs. 6 gebildete Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, erhalten vom Studien- und Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Zeugnis über das Ergebnis der Einstufungsprüfung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.

§ 6 Zulassung zum Einstieg in das fünfte Fachsemester

Das Zeugnis über die Einstufungsprüfung berechtigt für sich genommen noch nicht zur Aufnahme des Studiums. Es gelten insofern die Bestimmungen der Fachspezifischen Ordnung für das Auswahlverfahren zum ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 06.11.2007; vom Akademischen Senat am 12.12.2007.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock

Rektor

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.11.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) und 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften im ausbildungsintegrierenden Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2008 das Studium im ausbildungsintegrierenden Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist die Erlangung grundlegender Kompetenzen für eine berufliche Tätigkeit innerhalb der Aufgabenfelder Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie Pflege, Betreuung, Diagnostik und Therapie. Das ausbildungsintegrierende Bachelorstudium befähigt die Absolventinnen und Absolventen, pflegerisches, therapeutisches und diagnostisches Handeln sowie die entsprechenden Rahmenbedingungen evidenzbasiert und fallbezogen eigenverantwortlich nach wissenschaftlichen Methoden zu planen, zu gestalten, zu managen, zu evaluieren, zu lehren und weiterzuentwickeln.

(2) Der Studiengang qualifiziert für die Wahrnehmung von Aufgaben in den beruflichen Kompetenzbereichen Führung und Management, Anleitung und Beratung sowie Forschung und Klinische Expertise:

- a. Leitungstätigkeit in unterschiedlichen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgungssettings auf der mittleren Führungsebene,
- b. Aufgaben im Qualitätsmanagement,
- c. Klientenberatung und -aufklärung,
- d. Case-Management,
- e. Expertin bzw. Experte (z.B. Wundmanagement, alternative Therapien, Stillberater),
- f. Study Nurse bzw. Forschungsassistentin,
- g. Referenten- und Sachverständigentätigkeit in unterschiedlichen Organisationen des Gesundheitswesens,
- h. Lehrtätigkeit in der Fort- und Weiterbildung,
- i. Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter oder Mentorin bzw. Mentor,
- j. Freiberufliche Tätigkeit.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.
- (2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft zu festgelegten Sprechzeiten.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Bei Nichtvorliegen einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bildet das Bestehen der Feststellungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die erste Zulassungsvoraussetzung.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine begonnene berufliche Ausbildung in einem mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kooperierenden Ausbildungszentrum in einem der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebamme, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinisch-technische Assistenz Labor, Medizinisch-technische Assistenz Radiologie, Medizinisch-technische Assistenz Funktionsdiagnostik; Diätassistent.
- (3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der

jeweils gültigen Fassung stehen bis 1 Prozent der Studienplätze, mindestens jedoch 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung verfügen, Leistungen der Berufsausbildung auf Antrag auf das Bachelor-Studium angerechnet.
- (2) Der Zugang in ein höheres Fachsemester erfolgt über eine Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsordnung zur Einstufung in ein höheres Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Gesundheits- und Pflegewissenschaften.
- (3) Das Bestehen der Einstufungsprüfung gemäß Abs. 2 ermöglicht den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Studieneinstieg in das 5. Semester.
- (4) Die in der Einstufungsprüfung erbrachten Leistungen werden als Modulleistungen durch den Studien- und Prüfungsausschuss angerechnet.
- (5) Die Zulassungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 1 bleiben davon unberührt.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften ist als ein ausbildungsintegrierender Studiengang aufgebaut, der die berufliche Ausbildung teilweise in die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität integriert. Studierende lernen parallel an einem kooperierenden Ausbildungszentrum für Pflege- und Gesundheitsberufe sowie am Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (3) Als Allgemeine Schlüsselqualifikationsmodule werden die universitär angebotenen Module „Argumentation und Präsentation“; „Wissenschaftliches Schreiben“, „Einführung in Datenbanken und das WWW“ sowie „Englisch“ empfohlen.

§ 8 Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten. Im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften sind insgesamt 900 Stunden bzw. 24 Wochen Praxiszeit abzuleisten. Die Praxisphasen verteilen sich dabei auf die Semester Zwei bis Fünf innerhalb der Berufsausbildung.

(2) Die Praxisphasen bilden im Studiengang drei eigenständige Module mit einem jeweiligen Umfang von 10 LP. Die Praxismodule sind über die ersten 5 Semester des Studiums verteilt.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Lehrformen sind:

- a. Vorlesungen:
Grundlagen- und Systematische Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare:
Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen;
- c. Projektseminare:
Forschungsrelevante Fragestellungen werden unter Anwendung und Übung wissenschaftlicher Forschungsmethoden mit dem Ziel bearbeitet, praxisrelevante Problemlösungen und Wege ihrer Implementierung zu entwickeln, sie gegebenenfalls umzusetzen und zu evaluieren;
- d. Übungen
Unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten werden in Übungen die Anforderungen des Studienprogramms wesentlich bestimmende Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Anwendung auf exemplarische Sachverhalte vertieft und verfestigt;
- e. Tutorien:
Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Kolloquien
Kolloquien als Formen wissenschaftlicher Disputation bilden ein Übungsfeld wissenschaftlichen Meinungsstreits. Studierende stellen unter Begleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten einen von ihnen gewählten Forschungsansatz zur Diskussion, begründen die Methodenwahl und erläutern und interpretieren Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit.

§ 10 Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Medizinischen

Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.sc.) verliehen und entsprechend beurkundet. Neben der Urkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das Auskunft gibt über

- a. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- b. die Bezeichnung und die Gesamtnote des Studienprogramms,
- c. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudierendauer.

Urkunde und Abschlusszeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan, das Abschlusszeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache über den absolvierten Studiengang, die belegten Module, die erbrachten Studienleistungen und die Abschlussergebnisse informiert.

(3) Vom Ausbildungszentrum erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Staatliche Zeugnis über die abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem der unter § 4 Abs. 2 benannten Ausbildungsberufe. Dies gilt nicht, wenn die Absolventin bzw. der Absolvent gemäß § 5 dieser Ordnung in ein höheres Fachsemester eingestiegen ist.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Klausur
Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- b. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit (Verteidigung) hat einen Umfang von 30 Minuten (vergleiche § 15 Abs.1). Gruppenprüfungen mit bis zu 3 Prüflingen sind möglich. Der zeitliche Umfang von Gruppenprüfungen erhöht sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge;
- c. Referat
Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Ausarbeitung zum Referat
Eine im Vorfeld zu einem mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 10 Seiten;
- e. Thesenpapier
Ein Thesenpapier als schriftliche Darstellung der Kernaussagen eines mündlichen Vortrages (Handout) hat in der Regel einen Umfang von maximal 5 Seiten;
- f. Hausarbeit

- Eine Hausarbeit als schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit umfasst in der Regel maximal 20 Seiten;
- g. Projektbericht
Ein Projektbericht stellt in schriftlicher Form Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse in einem Umfang von in der Regel 15 Seiten dar;
 - h. Studienprotokoll
Ein Studienprotokoll umfasst in der Regel maximal 15 Seiten;
 - i. Fallvorstellung/Projektpräsentation
Eine im Vorfeld zu einer Fallvorstellung/Projektpräsentation schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 10 Seiten;
 - j. Lehrprobe
Eine Lehrprobe als mündliche Prüfungsleistung hat in der Regel einen Umfang von maximal 30 Minuten;
 - k. Zeitschriftenmanuskript
Ein Zeitschriftenmanuskript umfasst in der Regel maximal 15 Seiten;
 - l. Praktikumsbericht
in Praktikumsbericht als Beschreibung der Praktikums-einrichtung, der Praktikumsaufgabe der Tätigkeit und des Praktikums-ergebnisses hat in der Regel einen Umfang von 15 Seiten;
 - m. Bachelor-Arbeit
Anforderungen und Umfang der Bachelor-Arbeit regelt § 15 vorliegender Ordnung.

(2) Bei Nichtbestehen einer Modulleistung bzw. Teilleistung sind zwei Wiederholungen der Modulleistung bzw. Teilleistung möglich. Es kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß 20 Abs. 13 ABSStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt gemäß § 14 Abs. 9 ABSStPOBM zur Exmatrikulation. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen oder Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Studiengänge und deren Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem

bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Modulleistung wird einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nach § 16 Abs. 3 ABSStPOBM nicht erforderlich. Die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent ist durch die Studentin bzw. den Studenten entsprechend zu informieren. Eine durch fristgerechten Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 16 Abs. 3 ABSStPOBM).

(4) Teilnahmevoraussetzungen (§ 15 Abs. 2 ABSStPOBM) sind der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(5) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderungen nicht in der Lage ist, die Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Studien- und Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) Verfahrensweisen zur Berücksichtigung von Mutterschutzfristen sowie Elternzeiten regelt § 19 Abs. 4 und 5 ABSStPOBM.

(7) Verfahrensweisen zur Erbringung von Modulleistungen während eines Urlaubssemesters wegen familiärer Verpflichtungen regelt § 19 Abs. 6 ABSStPOBM.

(8) Verfahrensweisen bei Täuschung, Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß regelt § 19 Abs. 1 bis 3 ABSStPOBM.

(9) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen oder Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Studiengänge und deren Modulbeschreibungen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin bzw. Prüfer können alle nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Personen und die in § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personen sein.

(2) Lehrbeauftragte, die im Studiengang ein eigenständiges Modul vertreten, können vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet.

(4) In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

(5) Die Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) In der Bewertung schriftlicher Modulleistungen durch zwei Prüferinnen und Prüfern gilt das arithmetische Mittel der jeweilig durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegten Note. Dabei gilt § 21 Abs. 5 bis 7 ABSiPOBM entsprechend.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften bilden Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft, der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einen von der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Bei Entscheidungen, die Widersprüche oder Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit (§ 17 Abs. 5 ABSiPOBM).

(3) Aufgaben und Verfahrensweisen der Arbeit des Studien- und Prüfungsausschusses regelt § 17 ABSiPOBM.

§ 15

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit nach § 11 Abs. 2 (m) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) nach § 11 Abs. 1 (m) ein obligatorisches Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 ABSiPOBM).

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich erbracht hat. Es gibt nur Pflichtmodule (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Ende der Vorlesungszeit des 7. Semesters, spätestens zum Beginn des achten Fachsemesters bei Nachweis der

Zulassung zur Bachelor-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM).

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass eine Bearbeitungszeit von zwei Monaten eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten zuzüglich des Anhangs aufweisen.

(5) Das Datum der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für das ersatzweise ausgegebene Thema bleibt von der Rückgabe unberührt.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter hat Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent zu sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter hat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anzugehören.

(8) Die Gutachten sind in der Regel spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(9) Die Note der Abschlussarbeit nach den Regelungen des § 21 Abs. 5 bis 7 ABSiPOBM wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung der Abschlussarbeit durch die beiden Gutachterinnen und Gutachter eine Differenz von zwei oder mehr Notenwerten oder wird von einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll innerhalb 4 Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(10) Die mündliche Verteidigung der Abschlussarbeit des Studienprogramms findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten (vergleiche § 11 Abs. 1(b)). In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(11) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels gemäß § 15 Abs. 9 errechnet sich die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit im Verhältnis 3 : 1 zur mündlichen Verteidigung.

(12) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(13) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 ABSiPOBM). Macht eine Studierende bzw. ein Studierender entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe auf Verlängerung gemäß § 20 Abs. 12 ABSiPOBM oder Ausgabe eines neuen Themas entscheiden. Die Ausgabe eines neuen Themas stellt eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gründe dar.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Festlegungen zur Bewertung von Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSiPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.

(2) Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Pflichtmodule benotet werden und in welchen Anteilen diese in die Gesamtnote des Studienprogramms eingehen (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM).

§ 17 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Studien- und Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

§ 18 Ungültigkeit von Modulleistungen und Aberkennung des akademischen Grades

Verfahrensweisen bei Ungültigkeit von Modulleistungen regeln §§ 26 und 27 ABSiPOBM.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 06.11.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.12.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften	3	5	ja	Verschriftlichtes Referat Klausur	5/105	nein	1. [Quer: 5]
Elementare Krankheitsbilder und pflege- und therapierelevante Phänomene	10 ausbildungsin- tegriert	10	nein	Klausur	0/105	nein	1/2
Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie I	6 ausbildungsin- tegriert	10	nein	Klausur	0/105	nein	1/2
Einführung in die wissenschaftlich fundierte Therapie und Pflege (EBN I)	2	5	ja	Klausur	5/105	nein	2. [Quer: 5]
Methoden der Diagnostik, Therapie und Betreuung	6 ausbildungsin- tegriert	15	nein	Klausur	0/105	nein	3/4/5
Praxisphasen I - IV	ausbildungsin- tegriert	30	ja	Praktikums- berichte	0/105	nein	1/2/3/4/ 5

Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie II	3	5	ja	Klausur	5/105	nein	3 [Quer 5]
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens	2	5	ja	Klausur Verschriftlichtes Referat	5/105	nein	4 [Quer 5]
Gesundheitswissenschaften	2	5	ja	Klausur Projektarbeitsbericht	5/105	nein	5
Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften II	3	5	nein	Klausur Verschriftlichtes Referat	5/105	nein	6
Human- und Biowissenschaften	4	5	nein	Klausur Klausur	5/105	nein	6
Gerontologie	6	10	ja	Klausur Projektbericht	10/105	nein	6
Methoden der Gesundheits- und Pflegewissenschaften	3	5	ja	Klausur Hausarbeit	5/105	nein	6
Methodik und Didaktik beruflicher Lehr- und Lernsituationen	3	5	ja	Klausur Verschriftlichung des Vortrages	5/105	nein	7
Evidence based Nursing II	4	5	nein	Klausur	5/105	ja	7
Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (PEK/TEK)	3	5	ja	Klausur Projektbericht	5/105	ja	7
Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen	6	10	ja	Klausur Hausarbeit Verschriftlichtes Referat	10/105	nein	7
Grundlagen der Rechtswissenschaften	6	10	ja	Klausur Klausur	10/105	nein	8
Grundlagen der VWL	2	5	nein	Klausur	5/105	nein	8
Grundlagen der BWL	2	5	nein	Klausur	5/105	nein	8
Bachelorarbeit	1	10	ja	Bachelorarbeit	10/105	ja	8
ASQ	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/105		6
ASQ	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/105		7

Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren zum ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Punkte)

vom 17.12.2007

Auf Grund der §§ 6 Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) in Verbindung §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), 3 Abs. 4 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlver-

fahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 12.12.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen und Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang muss folgende Nachweise enthalten:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife;
- Ausbildungsvertrag mit einer mit dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften kooperierenden Ausbildungseinrichtung gemäß § 4 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung oder das Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

Der Zulassungsantrag muss bis zum 30. November des Vorjahres, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, anderenfalls bis zum 15. Januar beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingegangen sein.

§ 2 Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens

(1) Die Medizinische Fakultät vergibt nach Abzug der Vorabquoten 80 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber in das fünfte Fachsemester wird eine Rangliste nach dem Ergebnis folgender Berechnung erstellt:

Gebildet wird das arithmetische Mittel aus:

- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- der im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtnote der Einstufungsprüfung.

Der beste Ranglistenplatz ist die ermittelte Gesamtnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die ermittelte Gesamtnote 4,0.

(3) Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Die Rangliste wird durch das Immatrikulationsamt erstellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 19.11.2007; vom Senat am 12.12.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-

und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Geschichte (120 Leistungspunkte).

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Geschichte im Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Geschichte handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

Im Studiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Kenntnis zentraler methodischer und geschichtstheoretischer Ansätze,
- Kenntnis wichtiger historiographischer Traditionen des Faches,
- Kenntnis ausgewählter Forschungsansätze benachbarter Disziplinen,
- vertiefte Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen,
- vertiefte Kenntnis ausgewählter Themenfelder der Vormoderne und der Moderne,
- Spezialkenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Vormoderne oder der Moderne,
- Fähigkeit zum internationalen Vergleich,
- Fähigkeit zum Epochen übergreifenden Vergleich historischer Phänomene,
- Fähigkeit zur Quellenanalyse und Quellenkritik,
- Fähigkeit zur Interdisziplinarität, ihre praktische Einübung,
- Fähigkeit, wissenschaftliche Texte begrenzten Umfangs eigenständig zu verfassen,
- Fähigkeit, ein Forschungsprojekt zu konzipieren und zu präsentieren,
- Fähigkeit, eine größere wissenschaftliche Arbeit (50-80 Seiten) zu verfassen und dabei zu eigenständigen Forschungsergebnissen zu gelangen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studienneigung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und den formalen Aufbau des Studiengangs erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang Geschichte (120 LP) wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Geschichte in einem Zwei-Fach- oder Ein-Fach-Bachelorstudiengang.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Geschichte mit mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen gleichwertigen Studienabschlusses. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Für den Master-Studiengang Geschichte (120 LP) müssen Vorkenntnisse in Englisch, Latein und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigen, bei Studienbeginn nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen, sofern diese Bescheinigungen vom Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannt werden. Als ausreichend gelten in der Regel Fremdsprachenkenntnisse, die in erfolgreich absolvierten Sprachkursen eines Umfangs von mindestens 60 Unterrichtsstunden erlernt worden sind und im Falle moderner Fremdsprachen mindestens einem Niveau von UNICert 1 oder vergleichbarem Nachweis entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 1 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann es auch im Sommersemester anfangen.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung und Modulvorleistungen und die Teilnahmevoraussetzungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Geschichte wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmten Lehrstoffen ein;
- d. Kolloquien: dienen der Behandlung spezieller fachwissenschaftlicher Probleme und sollen sowohl Präsentationsfähigkeit wie Fachkritik schulen;
- e. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Veranschaulichung der vermittelten fachwissenschaftlichen Kenntnisse.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums der Geschichte (120 LP) wird von der Philosophischen Fakultät I der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:
 - a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20-30 Seiten bzw. 60.000-90.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);
 - b. Mündliche Präsentation: Vorstellung eines eigenständig entwickelten Themas in einem Kolloquium im Umfang von 30 bis 45 Minuten;
 - c. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
 - d. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Die zur Zulassung zur Modulleistung erforderlichen möglichen Modulvorleistungen sind der Studiengangübersicht zu entnehmen. Die tatsächliche Form der jeweiligen Modulvorleistung gibt der Studien- und Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekannt.
- (5) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen zuvor vom Studien- und Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

- (4) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Geschichte wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geschichte ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 240.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) bzw. 80 Seiten aufweisen.
- (3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer 60 Leistungspunkte im Studiengang Geschichte (120 LP) erfolgreich absolviert hat.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Studierenden in Absprache mit einem Lehrenden des Instituts festgelegt.
- (5) Wird ein Thema aus den Bereichen Antike, Mittelalter oder Frühe Neuzeit gewählt, muss die bzw. der Studierende für die Zulassung zur Master-Arbeit über vertiefte Lateinkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch das Lateinum oder gleichwertige Abschlüsse. Über begründete Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.
- (7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einfacher elektronischer Ausfertigung spätestens ein Jahr nach Ausgabe des Themas abzugeben.

§ 14
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 04.07.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.12.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Modultyp	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Vormoderne I	4	10	ja	Hausarbeit	10/100	Pflicht	nein	1.-2.
Moderne I	4	10	ja	Hausarbeit	10/100	Pflicht	nein	1.-2.
Theorie, Methoden und Historiographie A	4	10	ja	Hausarbeit	10/100	Pflicht	nein	1.-4.
Theorie, Methoden und Historiographie B	4	10	ja	Hausarbeit	10/100	Pflicht	nein	1.-4.
Schwerpunktmodul Vormoderne*	8	20	ja	2 Hausarbeiten	20/100	Wahlpflicht	nein	2.-4.
Schwerpunktmodul Moderne*	8	20	ja	2 Hausarbeiten	20/100	Wahlpflicht	nein	2.-4.
Module aus affinen Studienprogrammen	abhängig von jeweiligen Studienprogrammen	15	abhängig von jeweiligen Studienprogrammen	abhängig von jeweiligen Studienprogrammen	nein	Wahlpflicht	nein	2.-4.
Vormoderne II	2	5	ja	mündliche Prüfung	5/100	Pflicht	ja	3.-4.
Moderne II	2	5	ja	mündliche Prüfung	5/100	Pflicht	ja	3.-4.
Forschungsmodul	4	5	ja	mündliche Präsentation	nein	Pflicht	nein	2.-4.
MA-Arbeit	0	30	nein	MA-Arbeit	30/100	Pflicht	ja	3.-4.

* Die Schwerpunktmodule Vormoderne und Moderne sind alternativ zu belegen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.07.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) im Masterstudiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungsprofile der relevanten Berufsfelder (vergleiche § 3 Abs. 2) die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, zunehmend komplexere Aufgaben in immer kürzer werdenden Zeitintervallen zu bewältigen. Insbesondere der schnelle Prozess der Wissensveralterung und das enorme Entwicklungs- und Rationalisierungspotenzial der Informationstechnik schaffen zusätzliche Anforderungen, die in den eng an der beruflichen Praxis orientierten Studiengang einbezogen werden. Die Ziele des Studiengangs können in der Formel Fachkompetenz – Methodenkompetenz – Sozialkompetenz typisiert gefasst werden. Die über einen ersten Universi-

tätsabschluss verfügenden Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und der kritischen Einordnung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie der kritischen systematischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen befähigt. Darüber hinaus werden sie an die der zunehmenden Dienstleistungsorientierung der Wissenschaft gerecht werdenden Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die vielfältigen Anwendungskontexte der beruflichen Praxis herangeführt. Damit reagiert der Studiengang auf langfristig angelegte strukturelle Erneuerungsprozesse innerhalb der Organisationsstrukturen politischer Institutionen, der Verwaltungsstrukturen öffentlicher Behörden und zivilgesellschaftlicher Institutionen im nationalen und transnationalen Rahmen und die dadurch erforderlich gewordene systematische Weiterqualifizierung. Zentraler Bestandteil des Studiengangs ist neben einer fundierten wissenschaftlichen Ausbildung daher deren berufspraktische Ausrichtung sowie die Förderung von Kreativität und Eigeninitiative der Studierenden.

(2) Der Studiengang qualifiziert für ein breites Spektrum an Berufsfeldern, in denen die studiengangsspezifischen Qualifikationen und Kompetenzen mit unterschiedlicher Gewichtung nachgefragt werden:

- Öffentliche Verwaltung,
- Parteien und Verbände,
- Politische Institutionen und Organisationen,
- Institutionen der Europäischen Union,
- Internationale Organisationen,
- Politische Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Personalwesen und Privatwirtschaft (Personalentwicklung, Beratertätigkeit),
- Wissenschaftliche Forschung und Lehre an Hochschulen,
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge bzw. Studienprogramme Politikwissenschaft, Soziologie und Kommunikationswissenschaft bzw. vergleichbarer Studiengänge und Studienprogramme.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Nachweis eines mit mindestens dem Prädikat „gut“ bewerteten Abschlusses in den Bachelorstudiengängen/-programmen Politikwissenschaft, Soziologie und Kommunikationswissenschaft ab 90 Leistungspunkten bzw. vergleichbarer Studiengänge und Studienprogramme. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Für den Studiengang müssen Vorkenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem Sprachzertifikat UNlcert Stufe 2) bei Studienbeginn nachgewiesen werden.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 5 Prozent der Studienplätze, mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten. Sie sollen in einem Parlament (z. B. bei Wissenschaftlichen Diensten, Fraktionen, Abgeordneten) absolviert werden. In der Regel finden sie im 3. Semester statt.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung und zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- und Spezialvorlesungen handeln;
- b. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z. B. Vorträge, Referate) der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind. Es werden Arbeitstechniken, Arbeit mit Fachliteratur und die kritische Diskussion eingeübt. Studierende werden in Seminaren zur selbständigen Arbeit angeleitet;
- c. Forschungsseminare sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegte Veranstaltungen, in denen die Studierenden unter Anleitung eigene Forschungsprojekte bearbeiten. Sie dienen der Einübung sozialwissenschaftlicher Methoden durch praktische Anwendung auf entsprechende Problemstellungen. Sie beinhalten in der Regel den Umgang mit sozialwissenschaftlichem Datenmaterial;
- d. Tutorien werden von den fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander;
- e. Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte fachliche Themen;
- f. Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät I: Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Ein Referat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Zu einem Referat gehört in der Regel eine Tischvorlage;
- b. Eine Präsentation dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken; sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen;
- c. Die Diskussionsleitung kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- d. Unter Diskussionsteilnahme ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- e. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Strukturierung der Sitzung und die Lenkung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Führungsstil der Moderation bzw. des Moderators;
- f. Klausuren sind schriftliche Arbeiten zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne unter Aufsicht zu bearbeiten sind;
- g. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem Thema, in denen die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang bzw. unter einer leitenden Fragestellung darlegen kann;
- h. Empirische Forschungsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
- i. Praktikumsberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
- j. Sitzungsmoderationsberichte sind sachliche Darstellungen über den Diskussionsverlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- k. Protokolle sind genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung oder den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung);
- l. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: Dabei handelt es sich um schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert wird;
- m. Ein Kurztest ist eine knappe Wissensabfrage mit offenen und geschlossenen Fragen;

n. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechende(n) Modulveranstaltung(en) nochmals zu besuchen. Das Modul „Master-Arbeit“ kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung findet spätestens im folgenden Semester, die zweite Wiederholung spätestens im übernächsten Semester statt.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Mit der Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zu den jeweils erforderlichen Modulprüfungen erfolgt. Widerruft die bzw. der Studierende die Anmeldung spätestens vier Wochen vor der zu erbringenden Modulprüfung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, gilt diese als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(5) Für Module, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Politikwissenschaft und Japanologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissen-

schaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

- (1) Eine Master-Arbeit ist im Masterstudiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 160.000 Textzeichen bzw. 80 Seiten aufweisen.
- (3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 50 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.
- (5) Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 45 Minuten.
- (6) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.
- (7) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.
- (8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) In Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss können bei Schwangerschaft und Elternzeit im Modul „Master-Arbeit“ entsprechende Teilzeitregelungen vereinbart werden. Diese Flexibilisierung soll in Anlehnung an das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm insbesondere auch der Gleichstellung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen dienen. Gleiches gilt für Nachwuchswissenschaftler in Elternzeit.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 04.07.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen; der Rektor hat die Ordnung am 17.12.2007 genehmigt.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangsübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Dauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Parteiendemokratie	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	nein	1. Semester
Politische Partizipation	2	5	ja	Hausarbeit oder Klausur	5/110	nein	1. Semester
Binnenorganisation von Parlamenten	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	nein	1. Semester
Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements	2	5	ja	Hausarbeit	5/110	nein	1. Semester
Modul I: Öffentliches Recht – Staatsrecht I mit Arbeitsgemeinschaft	2 (+ 2)*	5	nein	Klausur*	5/110	nein	1. Semester
Modul I: Ökonomie**	2/4	5	nein	je nach Wahl des Moduls**	5/110	nein	1. Semester
Governance und Gewaltenteilung	4	10	ja	Hausarbeit und Klausur	10/110	nein	2. Semester
Parlamentarismus	4	10	ja	Hausarbeit und Klausur	10/110	nein	2. Semester

Konzepte des parlamentarischen und des außerparlamentarischen Raums	4	10	ja	Hausarbeit und Klausur	10/110	nein	2. Semester
Parlamentspraktikum	-	10	nein	Praktikumsbericht	-	ja	3. Semester
Modul II: Ökonomie**	2/4	5	nein	je nach Wahl des Moduls**	5/110	nein	3. Semester
Modul II: Öffentliches Recht – Staatsrecht II mit Arbeitsgemeinschaft	2 (+ 2)*	5	nein	Klausur*	5/110	nein	4. Semester
Theorien politischen Wandels	2	5	ja	Hausarbeit oder Klausur	5/110	nein	4. Semester
Repräsentanten und Repräsentierte	2	5	ja	Hausarbeit oder Klausur	5/110	nein	4. Semester
Master-Arbeit	2	30	nein	Masterarbeit mit Disputation	30/110	ja	3. und 4. Semester

* Es muss nur eine Arbeitsgemeinschaft mit abschließender Klausur besucht werden (entweder begleitend zu Staatsrecht I oder II).

** Für die Module Ökonomie I und II kann aus folgenden Modulen der Volkswirtschaftslehre gewählt werden: "Ethik der sozialen Marktwirtschaft", "Wirtschaftsethik und Politikberatung", "Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen", "Institutionenökonomik", "Nachhaltigkeitsmanagement", "Nachhaltigkeit, New Governance and Corporate Citizenship", "Umweltökonomik", "Mikroökonomik I", "Angewandte Ökonomik".

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.10.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie (45/75) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium (ABSStPOBM) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Japanologie (45 bzw. 75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Studium im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramm

(1) Bei dem Studienprogramm Japanologie handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm, das heißt es führt die fachlichen und methodischen Inhalte des BA-Studiengangs Japanologie weiter; zugleich ist es fachvertiefend und forschungsorientiert ausgerichtet.

(2) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Japanologie müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) In dem Studienprogramm werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Japan mit den Schwerpunkten Geschichte, Gesellschaft, Kultur und Politik;
- b. Fähigkeit der vergleichenden Auseinandersetzung mit westlichen und japanischen Forschungsansätzen;

- c. Erweiterte Kenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung auf Japan. Absolventinnen und Absolventen zeigen mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs die Fähigkeit zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit;
- d. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen). Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Japanologie sollen sich in einem japanischsprachigen, forschungsorientierten Kontext bewegen können;
- e. Fortgeschrittene Fähigkeiten in der Präsentation und Vermittlung von japanwissenschaftlichen Erkenntnissen unter Verwendung moderner Hilfsmittel und Medien.

(2) Das Studienprogramm qualifizieren für folgende Berufsfelder: Tätigkeit in Wissenschaft und wissenschaftsnahen Einrichtungen, Einsatz in Unternehmen und anderen Organisationen in den Bereichen Industrie, Handel, Banken, Touristik, Unternehmensberatung, Politikberatung, Internationale Beziehungen, Bildung, Verwaltung, Medien u.a.

(3) Je nach Wahl des zweiten Master-Faches erfolgt die Qualifikation für unterschiedliche Berufsfelder. Aus diesem Grund wird vor Studienbeginn eine Fachstudienberatung dringend empfohlen (siehe § 4).

§ 4 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht für das Studienprogramm Japanologie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Studienprogramm Japanologie.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen eines japanwissenschaftlichen Bachelor-Studienganges bzw. Studienprogramms oder eines entsprechend vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bzw. Studienprogramms, in dem mindestens 90 LP in inhaltlich dem Fachgebiet der Japanologie zuordenbaren Modulen erworben wurden.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer in dem Bachelor-Studiengang/Studienprogramm bzw. in den anderen Studiengängen die Abschlussnote „gut“ erlangt hat.

(4) In Ausnahmefällen werden Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges zugelassen, die weniger als 90 Leistungspunkte in Modulen mit japanwissenschaftlicher Ausrichtung erbracht haben oder Absolventinnen und Absolventen nicht japanwissenschaftlicher Studiengänge zugelassen. Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über das Bestehen einer Sprachprüfung entsprechend dem Sprachmodul „Japanisch 4“ des Bachelor-Studienganges Japanologie. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Gemäß § 8 Abs. 4 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Master-Studiengang frei kombiniert werden.

(2) Gemäß § 8 Abs. 5 ABStPOBM wird eine Kombination mit einem der folgenden Studienprogramme besonders empfohlen:

- MA Ethnologie 45/75,
- MA Geschichte 45/75,
- MA Politikwissenschaft 45/75,
- MA Soziologie 45/75.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistung/en sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus dem Anhang „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen zu einer Vertiefung von Kenntnissen zu Einzelaspekten;
- b. Übungen: dienen der Übung von fachmethodischen und sprachlichen Fertigkeiten anhand von exemplarischen komplexen Aufgabenstellungen;

- c. Kolloquien: dienen dem gezielten Einüben von für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Kompetenzen.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Master-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Das Master-Studium der Japanologie in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Programm die Abschlussarbeit verfasst wird.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Master-Arbeit hingegen 30 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 20-40 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 30 Seiten. Die Hausarbeit im Modul „Fortgeschrittenenkurs Japanisch“ soll einen Umfang von mindestens 2000 japanischen Zeichen haben;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- e. Übersetzung: Übersetzung eines Fachtextes aus dem Japanischen (Umfang des japanischen Ausgangstextes maximal 15 Seiten);
- f. Rezension: Rezension einer aktuellen japanwissenschaftlichen Publikation (Umfang der Rezension höchstens 5 Seiten);
- g. Hausaufgaben: selbständige Erledigung von Übungsaufgaben zur Anwendung des Gelernten.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Moduleilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Teilnahmevoraussetzungen für die Module sind der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modul-

beschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Eine Abmeldung von einer Modulleistung muss spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

Zur Abnahme von Modulprüfungen sind gemäß § 12 Abs. 4 HSG LSA befugt: Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Japanologie bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Japanologie und der Politikwissenschaft einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 1 ABStPOBM.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus jeweils zwei Professorinnen und Professoren der Fächer Japanologie und Politikwissenschaft, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 ABStPOBM). Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Master-Studiengangs eine Master-Arbeit geschrieben, so umfasst das Studienprogramm Japanologie 45 Leistungspunkte.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer folgende Module erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM):

- Fortgeschrittenenkurs Japanisch,
- zwei Module aus unterschiedlichen Themenbereichen aus dem Angebot aus Geschichte/Kultur, Gesellschaft und Politik.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 über den Studien- und Prüfungsausschuss vergeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll 70-90 Seiten betragen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur möglich in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(5) Die mündliche Prüfung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(6) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit sowie das im Studium erworbene Fachwissen darzustellen weiß und dass sie bzw. er diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Ein Teil der Prüfung kann in japanischer Sprache erfolgen.

(7) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis zu ihrem Arbeitsaufwand 5 zu 1 gewertet.

(8) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den Studienprogrammübersichten in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Folgende Module werden benotet (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und fließen in die Gesamtnote ein (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM) (insgesamt 70 Leistungspunkte):

- Sprachkurs „Fortgeschrittenenkurs Japanisch“ (10 LP),
- Modul zur Geschichte und Kultur Japans (10 LP),
- Modul zur Gesellschaft Japans (10 LP),
- Modul zur Politik Japans (10 LP),
- Master-Arbeit und mündliche Abschlussprüfung (30 LP).

(3) Die Leistungsbewertung bzw. Benotung regelt § 21 ABStPOBM.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 17.10.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.12.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel		Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester	Teilnahmevoraussetzung
Fortgeschrittenenkurs Japanisch	Pflicht	4	10	ja	Klausur mündliche Prüfung Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1. und 2. Semester	ja
Modul zur Geschichte und Kultur Japans	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	2. Semester	ja
Modul zur Gesellschaft Japans	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1. oder 3. Semester	ja
Modul zur Politik Japans	Pflicht	4	10	ja	Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1. oder 3. Semester	ja

Forschungs- und Kolloquienmodul	Pflicht	4	5	ja	Rezension	-	ab 3. Semester	ja
Master-Arbeit und mündliche Prüfung	Wahlpflicht		30	nein	Master-Arbeit mündliche Prüfung	30/70	4. Semester	ja

Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.10.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Erziehungswissenschaft“ (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studienprogramms „Erziehungswissenschaft“ (90 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Studienprogramm Erziehungswissenschaft (90 LP) wird in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm im Umfang von 90 LP studiert. Im Fach Erziehungswissenschaft werden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie pädagogischer Professionalität vermittelt. Die Studierenden sollen zum einen dazu befähigt werden, erziehungswissenschaftlich relevante Fragestellungen eigenständig zu erkennen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Zum anderen bieten die professionellen Studienanteile mit einem Schwerpunkt im Bereich der

Sozialpädagogik die Möglichkeit, vertiefende Fachkenntnisse zu erwerben und pädagogische Handlungskompetenzen aufzubauen.

(2) Der Bachelor-Abschluss in Kombination mit dem weiteren gewählten Fach bildet damit die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens ebenso wie für eine Weiterqualifikation in einem vertiefenden Masterstudiengang.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Es gilt die freie Kombinierbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 der ABSiPOBM. Empfohlen wird die Kombination mit den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie oder Medien- und Kommunikationswissenschaften.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Semester.

(2) Das Studienprogramm besteht aus Modulen, die insgesamt 90 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studienprogramms (Workload) beträgt damit insgesamt 2.700 Stunden.

(3) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Anteile der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Module aus den Bereichen Rhetorik, Argumentation und Präsentation, Wissenschaftliches Schreiben, Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft, Medienkompetenz oder Fremdsprachen zu wählen.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm „Erziehungswissenschaft“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

- b. Übungen: dienen der Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende fachwissenschaftliche Zusammenhänge und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 - c. Seminare: dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;
 - d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
 - e. Kolloquien: dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
 - f. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.
- (2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltungen auch miteinander kombiniert werden.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSiPOBM bestimmt im Zweifach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss „Bachelor of Arts (B.A)“.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen festgelegt.

(2) Neben der Bachelor-Arbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;
- b. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten und kann auch in Form eines Kolloquiums abgehalten werden;
- c. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die sowohl als Papierausdruck als auch in digitaler Form (z.B. CD, Diskette, Email-Anhang) einzureichen ist;
- e. Praktikumsbericht: eine sachliche Darstellung und wissenschaftliche Reflexion des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;

- f. Fallanalyse: schriftliche Analyse eines fachwissenschaftlich relevanten Einzelfalls;
 - g. Gruppenarbeiten: dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu fachwissenschaftlichen Problemstellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen;
 - h. Analyse einer Sprachprobe unter lexikalisch-semantic, syntaktischen und morphosyntaktischen Aspekten. Die Transkriptionsform wird hier nach Bedarf bestimmt;
 - i. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
 - j. Projektbericht;
 - k. Diskussionsleitung;
 - l. Sitzungsmoderation;
 - m. Bearbeitungen von Übungsaufgaben;
 - n. Phonetisch/phonologische Transkription: Übertragen gesprochener Sprache in eine schriftlich fixierte Form entsprechend dem Internationalen Phonetischen Alphabet (IPA) mit den notwendigen diakritischen Zeichen.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.
- (5) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Teilnahmevoraussetzungen, Termine und Wiederholungstermine der Modulleistungen (§ 15 Abs. 2 ABStPOBM) sind der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogramm-

übersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Institute für Pädagogik und Rehabilitationspädagogik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III zu bestätigen ist (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM). Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Die Leiterin bzw. der Leiter des für das Studienprogramm zuständigen Prüfungsamtes gehört ohne Stimmrecht dem Prüfungsausschuss an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit weitere Module im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu belegen (Wahlmodule siehe Studienprogrammübersicht im Anhang).

(2) Die Bachelor-Arbeit bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten aufweisen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten nachweist.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelor-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelor-Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu,

dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelor-Arbeit eine digitale Fassung seiner Arbeit (beschriftete CD oder Diskette) hinzu.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 ABStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema aus gegeben werden.

(11) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 21 ABStPOBM).

§ 16

Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 17.10.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (SWS)	LP	Modulvorleistungen	Modulleistungen	Anteil an Endnote	Empfehlung Studiensemester
<i>I. Allgemeine Pflichtmodule Teil 1 (40 LP)</i>						
A: EVA (einschließlich Einführung in die Berufsfelder der EW)	4	5	nein	Referatsverschriftlichung, Sitzungsprotokoll	0/65	1.
B: Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten (FSQ)	4	5	nein	Übungsarbeit	0/65	2.
C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bed. von Erziehung, Bildung und Sozialisation	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/65	2.-3.
C2: Aspekte historisch-systematischer Erziehungswissenschaft	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/65	4.-5.
D: Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	4	5	ja	Referatsverschriftlichung oder Hausarbeit	5/65	5.
E: Recht, Verwaltung und Organisation	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	3.
<i>II. Pflichtmodule Studienrichtungen (25 LP)</i>						
G1: Einführung in die Sozialpädagogik	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	1.
G2: Sozialpädagogische Probleme und Perspektiven	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/65	2.-3.
G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	4.
H2: Professionelle Handlungskompetenz in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	4	5	ja	Referatsverschriftlichung, Sitzungsprotokoll	5/65	6.
<i>III. Wahlmodule, falls die Bachelorarbeit im anderen Fach geschrieben wird (Umfang 10 LP)</i>						
I1: Einführung in Pädagogik und Soziale Arbeit bei Menschen mit geistiger Behinderung	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	6.

I2: Einführung in die Körperbehindertepädagogik	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	6.
I3: Einführung in die Lernbehindertepädagogik	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	6.
I4b: Kompetenzen im Bereich Sprechen	4	5	ja	Phonetische/phologische Transkription und Auswertung einer freien Sprachprobe	5/65	6.
I5: Einführung in die Pädagogik bei Gefühls- und Verhaltensstörungen	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	6.
G3: Organisation und Intervention in sozialpädagogischen Feldern	2	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/65	6.
H1: Einführung in die Erwachsenenbildung	2	5	ja	Referatsverschriftlichung, Sitzungsprotokoll	5/65	6.
IV. Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 1 ASQ-Modul (5 LP)						
J: ASQ	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/65	1.
V. Allgemeine Pflichtmodule Teil 2 (10 LP)						
K: Praktikum	4	10	nein	Praktikumsbericht	0/65	4.-5.
L: Bachelorarbeit	-	10	nein	Bachelorarbeit	10/65	6.

Empfehlung für einen Semesterablaufplan

Semester			
1.	A: Einführung in das erziehungswissenschaftliche Studium 5	G1: Einführung in die Sozialpädagogik 5	J2: ASQ 5
2.	C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bed. von Erziehung, Bildung und Sozialisation 10	G2: Sozial-pädagogische Probleme und Perspektiven 10	B: Einführung in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten (FSQ) 5

3.			E: Recht, Verwaltung und Organisation 5
4.	K: Praktikum 10	G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit 5	C2: Aspekte historisch-systematischer Erziehungswissenschaft 10
5.		D: Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden 5	
6.	L: Bachelorarbeit bzw. Wahlmodule 10		H2: Professionelle Handlungskompetenz in der EB/WB 5

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.10.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Erziehungswissenschaft“ (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Studiengang Erziehungswissenschaft werden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie unterschiedlicher pädagogischer Professionsbereiche vermittelt. Die Studierenden erwerben dabei ein grundlegendes Verständnis erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen und Denkansätze sowie erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden dazu befähigt werden, pädagogische Probleme zu erkennen und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Darüber hinaus bilden die professionellen Studienanteile die Möglichkeit, grundlegende und vertiefende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sozialpädagogik zu erwerben und in diesem Zusammenhang pädagogische Handlungskompetenzen aufzubauen. Ergänzt wird dies durch Kenntnisse im Bereich der Erwachsenenbildung sowie der Rehabilitationspädagogik. Durch die Kombination dieser Wissens- und Kompetenzbereiche sollen die Studierenden auf ihre künftigen Tätigkeiten und Aufgaben im Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesen oder in einem weiterqualifizierenden Studiengang vorbereitet werden.

(2) Der Studiengang bildet damit die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen, erwachsenenbildnerischen sowie gesundheits- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern ebenso wie für eine Weiterqualifikation in einem vertiefenden Masterstudiengang.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 6 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 180 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 5.400 Stunden.

(3) Der Aufbau des Studienganges, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Anteile der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Module aus den Bereichen Rhetorik, Argumentation und Präsentation, Wissenschaftliches Schreiben, Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft, Medienkompetenz oder Fremdsprachen zu wählen.

§ 7 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit einem Volumen von 20 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Das Modul besteht entweder in einem 12-wöchigen Praktikum oder in 2 Praktika von jeweils 6 Wochen Dauer.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Vermittlung von Kenntnissen über grundlegende fachwissenschaftliche Zusammenhänge und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Seminare: dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
- f. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung auch miteinander kombiniert werden.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät der akademische Grad des Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Formen von Modulleistungen

und Modulvorleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen festgelegt.

(2) Neben der Bachelor-Arbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themen, die selbständig, in der Regel ohne Hilfsmittel und in einer begrenzten Zeitspanne zu bearbeiten sind;
- b. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten und kann auch in Form eines Kolloquiums abgehalten werden;
- c. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch als schriftlich fixierte Arbeit vorgelegt wird;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die sowohl als Papierausdruck als auch in digitaler Form (z.B. CD, Diskette, Email-Anhang) einzureichen ist;
- e. Praktikumsbericht: eine sachliche Darstellung und wissenschaftliche Reflexion des Geschehens oder von Sachverhalten während eines Praktikums;
- f. Fallanalyse: schriftliche Analyse eines fachwissenschaftlich relevanten Einzelfalls;
- g. Phonetisch/phonologische Transkription: Übertragen gesprochener Sprache in eine schriftlich fixierte Form entsprechend dem Internationalen Phonetischen Alphabet (IPA) mit den notwendigen diakritischen Zeichen;
- h. Analyse einer Sprachprobe unter lexikalisch-semanticen, syntaktischen und morphosyntaktischen Aspekten. Die Transkriptionsform wird hier nach Bedarf bestimmt;
- i. Gruppenarbeiten: dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu fachwissenschaftlichen Problemstellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen;
- j. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrinheit;
- k. Projektbericht;
- l. Diskussionsleitung;
- m. Sitzungsmoderation;
- n. Bearbeitungen von Übungsaufgaben;
- o. Phonetisch/phonologische Transkription: Übertragen gesprochener Sprache in eine schriftlich fixierte Form entsprechend dem Internationalen Phonetischen Alphabet (IPA) mit den notwendigen diakritischen Zeichen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABSiPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSiPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-bestehen zu wiederholen.

(5) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gel-

ten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Teilnahmevoraussetzungen, Termine und Wiederholungstermine der Modulleistungen (§ 15 Abs. 2 ABSiPOBM) sind der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Institute für Pädagogik und Rehabilitationspädagogik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III zu bestätigen ist (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM). Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört ohne Stimmrecht dem Prüfungsausschuss an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

§ 13

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 40 Seiten aufweisen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 130 Leistungspunkten nachweist.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelor-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelor-Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelor-Arbeit eine digitale Fassung seiner Arbeit (beschriftete CD oder Diskette) hinzu.

(8) Die Bachelor-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 19 ABStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden.

(10) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 21 ABStPOBM).

§ 15

Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 17.10.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.12.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 12. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangsübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (SWS)	LP	Modulvorleistungen	Modulleistungen	Anteil an Endnote	Empfehlung Studiensemester
<i>I. Allgemeine Pflichtmodule Teil 1 (85 LP)</i>						
A: EVA (einschließlich Einführung in die Berufsfelder der EW)	4	5	nein	Referatsverschriftlichung, Sitzungsprotokoll	0/135	1.
B1: Einführung in wissenschaftliches	4	5	nein	Übungs-	0/135	2.

Denken und Arbeiten (FSQ)				arbeit		
B2: Wissenschaftliches Schreiben (FSQ)	2	5	nein	Einleitung + Gliederung	0/135	5.
C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bed. von Erziehung, Bildung und Sozialisation	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	2.-3.
C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	3.-4.
C3: Aspekte historischer Erziehungswissenschaft	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	5.-6.
D1: Qualitative erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden	4	10	ja	Fallanalyse	10/135	5.-6.
D2: Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	4	10	ja	Klausur	10/135	3.-4.
E: Recht, Verwaltung und Organisation	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	3.-4.
F1: Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/135	2.-3.
F2: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	6	5	nein	Klausur	5/135	2.-3.
<i>II. Pflichtmodule Studienrichtungen (45 LP)</i>						
G1: Einführung in die Sozialpädagogik	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/135	1.
G2: Sozialpädagogische Probleme und Perspektiven	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	2.-3.
G3: Organisation und Intervention in sozialpädagogischen Feldern	6	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	4.-5.
G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/135	6.
H1: Einführung in die Erwachsenenbildung	6	10	ja	Referatsverschriftlichung,	10/135	1.-2.

				Sitzungsprotokoll		
H2: Professionelle Handlungskompetenz in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	4	5	ja	Referatsverschriftlichung, Sitzungsprotokoll	5/135	6.
<i>III. Wahlmodule Studienrichtungen (10 LP)</i>						
I1: Einführung in Pädagogik und Soziale Arbeit bei Menschen mit geistiger Behinderung	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
I2: Einführung in die Körperbehindertepädagogik	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
I3: Einführung in die Lernbehindertepädagogik	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
I4a Interdisziplinäre Grundlagen der Sprachfähigkeit	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/135	1.
I4b Kompetenzen im Bereich Sprechen	4	5	ja	Phonetische/phonologische Transkription und Auswertung einer freien Sprachprobe	5/135	2.
I5: Einführung in die Pädagogik bei Gefühls- und Verhaltensstörungen	8	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/135	1.-2.
<i>IV. Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)</i>						
J1: ASQ I	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/135	1.
J2: ASQ II	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/135	1.
<i>V. Allgemeine Pflichtmodule Teil 2 (30 LP)</i>						
K: Praktikum	4	20	nein	Praktikumsbericht	0/135	4.-5.
L: Bachelorarbeit	-	10	nein	Bachelorarbeit	10/135	6.

Empfehlung für einen Semesterablaufplan

Semester								
1.	A: Einführung in das erziehungswissenschaftliche Studium 5	J1: ASQ I 5		H1: Einführung in die Erwachsenenbildung 10	I1-I5: Einführungswahlmodule Rehabilitationspädagogik 10		G1: Einführung in die Sozialpädagogik 5	J2: ASQ II 5
2.	C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bed. von Erziehung, Bildung und Sozialisation 10	F1: Psychologie 5	F2: Soziologie 5				G2: Sozialpädagogische Probleme und Perspektiven 10	B1: Einführung in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten (FSQ) 5
3.				D1: Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden 10	C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie 10	E: Recht, Verwaltung und Organisation 10		
4.	K: Praktikum 20 (12 Wochen)						G3: Organisation und Intervention in sozialpädagogischen Feldern 10	
5.				D2: Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden 10	C3: Aspekte historischer Erziehungswissenschaft 10			B2: Wissenschaftliches Schreiben (FSQ) 5
6.	L: Bachelorarbeit 10						G4: Selbstbildung und Fallverstehen in der Sozialen Arbeit 5	H2: Professionelle Handlungskompetenz in der EB/WB 5

Naturwissenschaftliche Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.10.2007

§ 1 Allgemeines

(1) Das Institut für Chemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut koordiniert und organisiert die Forschung und Lehre und betreibt die dazu notwendigen zentralen Einrichtungen der chemischen Fachrichtung in enger Zusammenarbeit mit dem Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die am Institut hauptberuflich tätigen Personen sowie die im Hauptfach für einen der chemischen Studiengänge (einschließlich Lehramt) eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten.

(2) Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

§ 3 Leitung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Unbeschadet der Verantwortung des Dekanats ist der Vorstand zuständig für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die aktuellen und künftigen Schwerpunkte des Forschungsspektrums und die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Naturwissenschaftlichen Fakultät II um und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor trägt die Verantwortung für die zentralen Einrichtungen des Instituts. Sie bzw. er

bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung und ist für die Zusammenarbeit mit dem Dekanat zuständig.

§ 7 Versammlung der Mitglieder des Instituts

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 8 Benutzung des Instituts

(1) Das Institut steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor erhalten.

§ 9 Änderungen

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Vorstandes und bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senates, um wirksam zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung des Instituts für Chemie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 9. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Beschluss des Fakultätsrates vom 12.10.2007; Beschluss des Akademischen Senates am 14.11.2007

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Physik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.10.2007

§ 1 Allgemeines

(1) Das Institut für Physik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut koordiniert und organisiert die Forschung und Lehre und betreibt die dazu notwendigen zentralen Einrichtungen der physikalischen Fachrichtung in enger Zusammenarbeit mit dem Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die am Institut hauptberuflich tätigen Personen sowie die im Hauptfach für einen der physikalischen Studiengänge (einschließlich Lehramt) eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten.

(2) Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

§ 3 Leitung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Unbeschadet der Verantwortung des Dekanats ist der Vorstand zuständig für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die aktuellen und künftigen Schwerpunkte des Forschungsspektrums und die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Naturwissenschaftlichen Fakultät II um und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor trägt die Verantwortung für die zentralen Einrichtungen des Institutes. Sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung und ist für die Zusammenarbeit mit dem Dekanat zuständig.

§ 7 Versammlung der Mitglieder des Instituts

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 8 Benutzung des Instituts

(1) Das Institut steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor erhalten.

§ 9 Änderungen

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Vorstandes und bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senates, um wirksam zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung des Instituts für Physik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 9. Januar 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Beschluss des Fakultätsrates vom 12.10.2007; Beschluss des Akademischen Senates am 14.11.2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Bioinformatik (180 Leistungspunkte).
- (2) Sie regelt grundlegende Strukturen und fachspezifische Inhalte und Anforderungen dieses Studiengangs.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Bachelor-Studium der Bioinformatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die Bioinformatik als Wissenschaftsdisziplin steht im Spannungsfeld zwischen Informatik und Biowissenschaften im weitesten Sinne. Die Einsatzmöglichkeiten von Bioinformatikerinnen und Bioinformatikern sind folglich weit gefächert.
- (2) Das Bachelor-Studium der Bioinformatik vermittelt die fachlichen, methodischen und überfachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse und das notwendige Spektrum an Kompetenzen, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. Darüber hinaus legt es durch das wissenschaftlich fundierte und grundlagenorientiert angelegte Studium die fachliche und methodische Basis zur grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der Bioinformatik. Es ist somit auch die Voraussetzung für weiterführende Studien (Masterstudium) im In- und Ausland.

- (3) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine erfolgreiche Tätigkeit über das gesamte Berufsleben befähigen, und vermittelt daher nicht nur gegenwartsnahe Inhalte, sondern auch theoretisch untermauerte Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Bioinformatik kann nur zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Bioinformatik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat

die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Studienbeginn, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Bioinformatik umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Pro Semester ist der Erwerb von in der Regel 30 Leistungspunkten vorgesehen. Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 6 Aufbau des Studienganges Bioinformatik

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.
- (3) Die fachwissenschaftlichen Module werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt (Allgemeine Schlüsselqualifikationen und Anwendungsfach). Es sollen dort Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden, die nicht zu den Kerninhalten des Studienganges Bioinformatik gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung

- (1) Den Rahmen des Studiums bildet die in der Studiengangübersicht aufgeführte Tabelle 1.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Welchen Status sie haben, ist in § 24 dieser Ordnung und in der Studienprogrammübersicht (Tabelle 2) geregelt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte in der in der Studiengangübersicht (Tabelle 2) festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro

Studienjahr angesetzt. Ein Leistungspunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der bzw. des Studierenden von ca. 30 Stunden.

(4) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Festlegungen dieser Ordnung einzuhalten (§ 24). Die Abfolge von Modulen innerhalb des Studiums wird durch einen Regelstudienplan empfohlen (Tabelle 3). Dieser Regelstudienplan berücksichtigt die in der Studiengangübersicht dargestellten Abhängigkeiten hinsichtlich der Abfolge von Modulen.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.
 - (2) Für die Fachstudienberatung stehen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und eine Fachstudienberaterin bzw. ein Fachstudienberater zur Verfügung.
 - (3) Um Unterstützung zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienablauf zu geben, wird eine obligatorische Fachstudienberatung dann durchgeführt, wenn nicht mindestens der folgende Studienumfang erfolgreich absolviert wird:
 - zu Beginn des 3. Fachsemesters: 30 Leistungspunkte,
 - zu Beginn des 5. Fachsemesters: 80 Leistungspunkte.
- Ab dem Semester, in dem die Regelstudienzeit erstmals überschritten wird, ist jeweils vor Beginn eines jeden Semesters eine Fachstudienberatung notwendig.

§ 9 Modulleistungen

- (1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Bachelor-Studium erfolgt durch studienbegleitende Modulleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden. Die Zulassung zur Erbringung der Modulleistung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die Studiengangübersicht.
- (2) Für jedes Modul mit Ausnahme des Abschlussmoduls (Bachelor-Arbeit und Verteidigung) werden zwei Termine für die Erbringung der Modulleistung angeboten. Ein Anspruch auf weitere Termine besteht nicht, es sei denn, Studierende konnten die angebotenen Termine aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Zwischen zwei Terminen soll ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen nicht unterschritten werden.
- (3) In § 24 und der Studiengangübersicht (Tabelle 2) sind die Module aufgelistet, deren Modulleistungen in jedem Fall zu benoten sind.
- (4) Modulleistungen können sich aus Teilleistungen zusammensetzen. Formen zur Erbringung von Modulleistungen und Modulleistungen sind:
 1. Schriftlich zu erbringende Leistungen:

- Klausur (schriftliche Prüfung),
 - Studienarbeit, einschließlich der Bachelor-Arbeit,
 - Hausarbeit, Bericht;
2. Mündlich zu erbringende Leistungen:
- Prüfungsgespräch, Verteidigung (mündliche Prüfung),
 - Seminarvortrag/Kurzvortrag mit Diskussion.

(5) Die Zulassung zur Erbringung von Modulleistungen kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. In der Studiengangübersicht und im Modulhandbuch ist für jedes Modul angegeben, welche Modulvorleistungen zu erbringen sind. Modulvorleistungen sind u.a.:

1. in der Regel wöchentlich schriftlich abzugebende Übungsaufgaben,
2. Vorrechnen von Übungsaufgaben in den Übungen,
3. Vorführung von Programmieraufgaben am Rechner,
4. Protokolle zu Laborpraktika.

(6) Es ist zulässig, in Klausuren Multiple-Choice-Verfahren einzusetzen. Das Erbringen schriftlicher Modulleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist jedoch ausgeschlossen. Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten, mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(7) Die mündlichen Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten.

(8) Der Umfang von Studien-, Hausarbeiten und Berichten ist abhängig von der Themenstellung, soll dieser angepasst sein, in der Regel 40 Seiten nicht übersteigen und wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer werden fünf Wochen vorher vom Prüfungsamt durch öffentlichen Aushang, Veröffentlichung im Internet, individuelle Mitteilung oder andere geeignete Form bekannt gegeben. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen.

(10) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Modulleistungen, ausgenommen die Bachelor-Arbeit, soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Erbringung der Modulleistung mitzuteilen. Die Mitteilung jeglicher Ergebnisse von Modulleistungen erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt.

(11) Studierende haben das Recht, gleichwertige Modulleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Modulleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Modulleistungen zu verlängern. Über den zu stellenden Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(12) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(13) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen bzw. Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme bzw. Studiengänge und Modulbeschreibungen.

§ 10

Anmeldung zum Modul und zur Erbringung der Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird nur, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind in der Studiengangübersicht aufgeführt.

(2) Mit der Anmeldung zu einem Modul erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zum Erbringen der Modulleistung. Sie wird einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Erbringung einer Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Termine und Zeiträume zur Erbringung von Modulleistungen sind so zu setzen, dass alle Modulleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig erbracht werden können.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen bzw. Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme bzw. Studiengänge.

§ 11

Bewertung der Module

(1) Die Studiengangübersicht dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(2) Wird ein Modul mit einer bewerteten Modulleistung abgeschlossen, ist diese Bewertung die Modulnote.

(3) Besteht eine Modulleistung aus mehreren Teilleistungen, so setzt sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Teilleistungen, in der Regel gewichtet nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand, zusammen.

(4) Für die Bekanntgabe der Note einer Modulleistung gilt § 9 Abs. 8.

(5) Für die Bewertung von Leistungen gilt folgende Notenskala:

1,0 sehr gut eine hervorragende Leistung,

2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

(6) Bei Mittelung der Note werden alle Dezimalstellen hinter dem Komma, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann:

bis einschließlich 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 12

Berechnung der Gesamtnote des Studienganges

(1) In der Studiengangübersicht (Tabelle 1) ist dargestellt, aus welchen Teilkomplexen und in welchem Umfang aus diesen Modulleistungen zu erbringen sind und mit welchem Anteil sie in die Bildung der Gesamtnote des Studienganges eingehen. Die Gewichtung der Noten der in die Bildung der Gesamtnote eingehenden Modulleistungen ist in der Studiengangübersicht (Tabelle 2) zu jedem Modul angegeben.

(2) Wurden Module aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen benotet, so gehen diese Noten nicht in die Gesamtnote des Studienganges Bioinformatik ein.

(3) Wurden innerhalb der Regelstudienzeit alle Modulleistungen zu

1. allen Modulen der Pflichtbereiche „Informatik“, „Mathematik“, „Biologie“, „Biochemie“ und „Chemie“ sowie
2. dem Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit“ erbracht und gleichzeitig innerhalb der Regelstudienzeit
3. innerhalb der Wahlbereiche „Informatik“ und „biowissenschaftlich orientierte Fächer“

Modulleistungen zu Modulen erbracht, so dass die Gesamtzahl der diesen Modulen entsprechenden Leistungspunkte innerhalb beider Wahlbereiche jeweils 15 Leistungspunkte übersteigt, so hat die Studentin bzw. der Student schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, welche Noten zu Modulleistungen von Wahlpflichtmodulen aus den beiden Wahlbereichen in die Bildung der Gesamtnote des Studienganges eingehen sollen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andernfalls gehen die Bewertungen der Wahlpflichtmodule in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erbringung ein.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote des Studienganges gelten die Regelungen der Abs. 3 und 6 des § 11 entsprechend.

(5) Im Diploma Supplement wird die Gesamtnote des Studienganges entsprechend der jeweils gültigen ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 13

Festlegungen zur Wiederholung der Erbringung von Modulleistungen

(1) Nicht bestandene Versuche zur Erbringung von Modulleistungen zu Modulen können für insgesamt acht Modulleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit“, das nur einmal wiederholt werden darf. Wird die Modulleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder ist eine zweite Wiederholung nicht zulässig, so gilt die Modulleistung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung der Erbringung einer nicht erbrachten Modulleistung hat spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen zu erfolgen, andernfalls gilt die Wiederholung als erfolgt und die Modulleistung als nicht erbracht, somit ist die Modulleistung nicht bestanden.

(3) Ist die Modulleistung eines Moduls endgültig nicht bestanden und kann auch nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden, dann ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. Auf Grund der gültigen Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist die bzw. der Studierende zu exmatrikulieren. Bei Wahlpflichtmodulen kann das endgültige Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(4) Vor der zweiten Wiederholung der Erbringung der Modulleistung sind die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen und eventuelle Vorleistungen, die zum Versuch der Erbringung der Modulleistung gefordert werden, erneut zu erbringen. Um die Modulveranstaltung erneut zu besuchen, ist eine Anmeldung zum Modul gemäß § 10 Abs. 1 und 2 erforderlich.

(5) Termine für erste Wiederholungen für die Erbringung von Modulleistungen werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten. Es gelten die Regelungen von § 9 Absatz 7 Satz 1.

(6) Die Anmeldung zu einer ersten Wiederholung der Erbringung einer Modulleistung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Modulleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(8) Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits erbrachten Teilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist über das Ergebnis der Modulleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten für Teilleistungen einer Modulleistung entsprechend.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der für den Studiengang Bioinformatik zuständige Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen in diesem Studiengang zuständig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studiengangs und seiner Umsetzung.

(4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.

(5) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbeurteilungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(6) Für jedes Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses ist je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der gleichen Statusgruppe zu benennen.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(8) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die bzw. der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Ausschusses verlangt.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertretende anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(11) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(12) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die bzw. der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine Ladung der Mitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 15

Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannte prüfungsberechtigte Person sein, sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie bzw. er an der Ausbildung im Studiengang Bioinformatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beteiligt sind.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und die Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16

Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Täuschung, Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Meldung oder Einschreibung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Modulleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest des Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Modulleistung bzw. Teilleistung durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Modulleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung der Erbringung nicht bestandener Versuche zur Erbringung von Modulleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die Übermittlung der Ergebnisse innerhalb einer Woche nach deren Feststehen an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Leistungspunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Abschlussarbeit im Studiengang Bioinformatik ist eine Modulleistung, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema, Ausgabe- und Rückgabezeitpunkt der Arbeit sind akten-

kundig zu machen. Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von 6 Monaten zu bearbeiten.

(2) Eine Bachelor-Arbeit ist im Studiengang Bioinformatik obligatorisch. Sie ist Hauptbestandteil des Abschlussmoduls, welches eine mündliche Leistung (Verteidigung) beinhaltet. Das Abschlussmodul einschließlich der Verteidigung umfasst 15 Leistungspunkte.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer die in der Studiengangübersicht genannten Vorleistungen erbracht hat.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht übersteigen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für ein ersatzweise ausgegebenes Thema ist von der Rückgabe unberührt.

(6) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.

(7) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(8) Die Note der Bachelor-Arbeit wird als arithmetisches Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in den Noten der beiden Gutachten eine Differenz von mindestens 2 oder wird von genau einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Abschluss-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig

(9) Die Verteidigung kann erst nach Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen. Für die Dauer der Verteidigung gilt § 9 Abs. 7.

(10) An der Verteidigung können Gäste teilnehmen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht.

(11) Die Leistung des Abschlussmoduls ist erbracht, sofern die Bewertung von Bachelor-Arbeit und Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Wichtung der beiden Teile erfolgt im Verhältnis 4 (Bachelor-Arbeit) zu 1 (Verteidigung).

(12) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studierenden die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die

Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat.

(13) Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 16 verwiesen. In diesem Fall und bei länger andauernder Krankheit kann anstelle der Verlängerung ein neues Thema ausgegeben werden. Im Einzelfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(14) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Das Bachelor-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang Bioinformatik erforderlichen Modulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 180 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- a. das Thema der Bachelor-Arbeit,
- b. die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- c. die Bezeichnung des Studiengangs,
- d. die Gesamtnote des Studiengangs,
- e. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang, die belegten Module, die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen, und die Abschlussergebnisse. Haben Kandidatinnen und Kandidaten Modulleistungen erbracht, die nicht in die Bildung der Gesamtnote eingehen (vergleiche § 13 Abs. 4) so werden die Bezeichnungen der entsprechenden Module und die Noten der erbrachten Modulleistungen im Diploma Supplement aufgeführt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen des Studienganges erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung

über die von ihr bzw. ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studienganges handelt. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verlassen.

§ 20

Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Studien- und Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

§ 21

Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei der Erbringung einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht erbracht erklären.

(2) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein berichtigtes erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Beschwerde- und Schlichtungsstelle

Der Akademische Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die bzw. den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

§ 23

Aberkennung des akademischen Grades

Für die Entziehung oder den Widerruf des Bachelorgrades gilt § 20 HSG LSA.

§ 24

Fachspezifische Bestimmungen zum Studienaufbau und zur Studiengestaltung

(1) Tabelle 1 der Studiengangübersicht beschreibt die Bestandteile des Bachelor-Studienganges Bioinformatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und legt dar, wie viele Leistungspunkte in den einzelnen Pflicht- und Wahlbereichen zu erwerben sind, sowie deren Eingang in die Bildung der Gesamtnote des Studienganges.

(2) In Tabelle 2 der Studiengangübersicht sind sämtliche Module des Studiengangs aufgelistet. Es sind die zu erbringenden Modulleistungen, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte aufgeführt. Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unterschieden. Zu jedem Modul ist angegeben, ob der Besuch oder die erbrachte Modulleistung eines oder mehrerer anderer Moduls als obligatorische Voraussetzung für den Besuch des jeweiligen Moduls besteht. Ebenfalls dort ist ersichtlich, welches Modul mit seiner Benotung und mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote des Bachelor-Studiums eingeht.

(3) Die Wahl von Modulen zur Erlangung allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 Leistungspunkte) hat aus dem durch den Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verabschiedeten Katalog von Modulen zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind alle Module, die die Institute für Informatik, für Biologie, für Biochemie/Biotechnologie und für Chemie dazu beisteuert. Hinsichtlich der Kombination unterschiedlicher Module gibt es keine Einschränkungen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Bachelor-Studium ab. Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer die Pflichtmodule PI01 – PI09, MA01, MA02, PBI01-

PBI05, PBC01, PCH01, PCH02 der Bereiche „Informatik“, „Mathematik“, „Biologie“, „Biochemie“ und „Chemie“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der in der Tabelle 3 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 18.04.2007; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.12.2007.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Dezember 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Tabelle 1: Rahmenvorgaben über zu erwerbende Leistungspunkte in Pflicht- und Wahl- sowie ASQ-Bereichen des Studiengangs Bioinformatik (180 Leistungspunkte)

Lfd. Nr.	Komplex	Geforderte Leistungspunkte	Anteil an der Bildung der Gesamtnote
1	Pflichtbereich Informatik	55	55/170
2	Pflichtbereich Mathematik	20	20/170
3	Pflichtbereich Biologie	25	25/170
4	Pflichtbereich Biochemie	10	10/170
5	Pflichtbereich Chemie	15	15/170
6	Wahlbereich Informatik	15	15/170
7	Wahlbereich biowissenschaftlich orientierte Fächer	15	15/170
8	Bereich allgemeine Schlüsselqualifikationen	10	0
9	Bachelorarbeit	15	15/170
<i>gesamt</i>		180	

Tabelle 2: Modulübersicht des Studiengangs Bioinformatik (180 Leistungspunkte)

Modulcode	Modultitel	Status des Moduls (P/WP)	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Module als Teilnahmevoraussetzungen (und Art der Voraussetzung)	Vorleistungen im aktuellen Modul	Modulleistung/Modulteilleistungen	Anteil an Gesamtnote	Empfehlung Semester
<i>Pflichtbereich Informatik</i>				55				55/170	
PI01	Objektorientierte Programmierung	P	4	5	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	1.
PI02	Mathematische Grundlagen der Informatik	P	4	5	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	1.

PI03	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I	P	4	5	PI01 (Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	2.	
PI04	Konzepte der Modellierung	P	4	5	PI02 (Besuch)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	3.	
PI05	Konzepte der Programmierung	P	4	5	PI01 (Besuch) PI02, PI03 (Modulleistungen)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	4.	
PI06	Algorithmen auf Sequenzen I	P	4	5	PI01 – PI04 (alle jeweiligen Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	4.	
PI07	Statistische Datenanalyse in der Bioinformatik I	P	4	5	PI01 – PI04 (alle jeweiligen Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	4.	
PI08	Datenbanken I	P	6	10	PI01 (Besuch)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/170	5.	
PI09	Spezielle Probleme der Bioinformatik	P	6	10	PI01 – PI04 (alle jeweiligen Modulleistung)	ja	schriftliche Ausarbeitung, Klausur oder mündliche Prüfung	10/170	4. und 5.	
<i>Pflichtbereich Mathematik</i>				20					20/170	
MA01	Diskrete Strukturen, lineare Algebra und Analysis	P	5	15	8	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	15/170	1.
			5							7
MA02	Stochastik	P	4	5	MA01 (Besuch)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	4.	
<i>Pflichtbereich Biologie</i>				25					25/170	
PBIO01	Zellbiologie	P	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	1.	
PBIO02	Grundlagen der Biologie	P	6	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	1.	
PBIO03	Ökologie (einschließlich Praktikum)	P	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	2.	
PBIO04	Genetik	P	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	3.	
PBIO05	Mikrobiologie (einschließlich Praktikum)	P	4	5	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	4.	
<i>Pflichtbereich Biochemie</i>				10					10/170	
PBC01	Allgemeine Biochemie	P	6	10	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/170	3.	
<i>Pflichtbereich Chemie</i>				15					15/170	
PCH01	Allgemeine und Grundlagen der	P	4	5	-	ja	Klausur oder mündliche	5/170	1.	

	physikalischen Chemie für Bioinformatiker						Prüfung		
PCH02	Organische und Bioorganische Chemie für Bioinformatiker	P	6	10	PCH01 Modulleistung	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/170	2. und 3.
<i>Pflichtbereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen</i>				10					
Die hierfür wählbaren Module werden durch das Prorektorat für Studium und Lehre für jedes Semester in einem Modulkatalog veröffentlicht								nein	1. und 2.
<i>Wahlbereich Informatik</i>				15				15/170	
WI01	Automaten und Berechenbarkeit	WP	6	10	PI02, Piß4 (Modulleistungen)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/170	5. - 6
WI02	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II	WP	4	5	PI03 (Besuch)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI03	Einführung in Rechnernetze und verteilte Systeme	WP	4	5	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI04	Einführung in Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	WP	4	5	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI05	Softwaretechnik	WP	4	5	PI01, PI02, PI04, PI05 (jeweilige Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI06	Einführung in die Computergraphik	WP	4	5	PI03 (Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI07	Theorie der Datensicherheit	WP	4	5	PI01 – PI05 (jeweilige Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI08	Einführung in die Bildverarbeitung	WP	4	5	PI03, MA01 (jeweilige Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI09	Softwaretechnik in der Praxis	WP	4	5	WI05 (Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WI10	Grundlagen des WWW	WP	4	5	PI01 – PI05 (jeweilige Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6.
WI11	Einführung in die künstliche Intelligenz	WP	4	5	PI03 (Modulleistung)	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6.
<i>Wahlbereich biowissenschaftlich orientierte Fächer</i>				15				15/170	
<i>Biologie</i>									
WBIO01	Orientierungsmodul Biologie	WP	3	5	PBIO01 – PBIO05 (jeweilige Modulleistung)	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5.
WBIO02	Pflanzenphysiologie für Bioinformatiker	WP	5	5	WBIO1	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5.
WBIO03	Spezielle Mikrobiologie für Bioinformatik	WP	4	5	WBIO01	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	6

WBIO04	Tierphysiologie	WP	5	5	WBIO01	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5.
WBIO05	Populationsökologie	WP	5	5	WBIO01	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5.
WBIO06	Standortökologie	WP	5	5	WBIO01	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5.
WBIO07	Molekulare Genetik für Bioinformatiker	WP	4	5	WBIO01	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WBIO08	Populationsgenetik	WP	6	5	WBIO01	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	6.
<i>Biochemie/Biotechnologie</i>									
WBC01	Biochemie und Biotechnologie für Fortgeschrittene / Advanced Biochemistry and Biotechnology	WP	14	15	PBC01 (Modulleistung)	nein	Klausuren oder mündliche Prüfungen	15/170	5. - 6
<i>Agrarwissenschaften</i>									
WBAW01	Grundlagen der Genetik	WP	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WBAW02	Molekularbiologie in der Tierzucht	WP	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
WBAW03	Molekulargenetik der Nutzpflanzen	WP	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	5. - 6
AM	Bachelor-Arbeit	WP	Nein	15	PI01 – PI09, MA01, MA02, PBI01- PBI05, PBC01, PCH01, PCH02 (alle jeweiligen Modulleistungen)	nein	Bachelor-Arbeit und Verteidigung	15/170	6.

Tabelle 3: Regelstudienplan für den Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte)

Modul	Leistungspunkte im Semester						LP
	1	2	3	4	5	6	
<i>Pflichtbereich Informatik</i>							
Objektorientierte Programmierung	5						5
Mathematische Grundlagen der Informatik	5						10
Konzepte der Modellierung			5				
Konzepte der Programmierung				5			5
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I		5					5
Datenbanken I					10		10
Algorithmen auf Sequenzen I				5			5
Statistische Datenanalyse in der Bioinformatik I				5			5
Spezielle Probleme der Bioinformatik (Proseminar, Vorlesung, praktische Übung)				5	5		10
Summe	10	5	5	20	15		55

<i>Pflichtbereich Mathematik</i>							
Diskrete Strukturen, lineare Algebra und Analysis	8	7					15
Stochastik				5			5
Summe	8	7		5			20
<i>Pflichtbereich Biologie</i>							
Zellbiologie	5						5
Grundlagen der Biologie	5						5
Ökologie (einschließlich Praktikum)		5					5
Genetik			5				5
Mikrobiologie (einschließlich molekulares Querschnittspraktikum)				5			5
Summe	10	5	5	5			25
<i>Pflichtbereich Biochemie</i>							
Allgemeine Biochemie			10				10
Summe			10				10
<i>Pflichtbereich Chemie</i>							
Allgemeine und Grundlagen der physikalischen Chemie für Bioinformatiker	5						5
Organische und Bioorganische Chemie für Bioinformatiker		5	5				10
Summe	5	5	5				15
<i>Pflichtbereich ASQ</i>							
ASQ		5	5				10
Summe		5	5				10
<i>Wahlbereich Informatik</i>							
Automaten und Berechenbarkeit					0/10	0/10	0/10
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II					0/5	0/5	0/5
Einführung in Rechnernetze und verteilte Systeme					0/5	0/5	0/5
Einführung in Rechnerarchitektur und Betriebssysteme					0/5	0/5	0/5
Softwaretechnik					0/5	0/5	0/5
Einführung in die Computergaphik					0/5	0/5	0/5
Theorie der Datensicherheit					0/5	0/5	0/5
Einführung in die Bildverarbeitung					0/5	0/5	0/5
Softwaretechnik in der Praxis					0/5	0/5	0/5
Grundlagen des WWW					0/5	0/5	0/5
Summe					0/5/ 10/15	0/5/ 10/15	15
<i>Wahlbereich biowissenschaftlich orientierte Fächer</i>							
Orientierungsmodul Biologie					0/5	0/5/ 10	0/5
Pflanzenphysiologie für Bioinformatiker					0/5	0/5	0/5
Spezielle Mikrobiologie für Bioinformatik					0/5	0/5	0/5
Tierphysiologie					0/5	0/5	0/5
Populationsökologie					0/5	0/5	0/5
Standortökologie					0/5	0/5	0/5
Molekulare Genetik für Bioinformatiker					0/5	0/5	0/5
Enzymologie					0/5	0/5	0/5
Pflanzen und Ökobilchemie					0/5	0/5	0/5
Biotechnologie					0/5	0/5	0/5
Grundlagen der Genetik					0/5	0/5	0/5
Molekularbiologie in der Tierzucht					0/5	0/5	0/5
Molekulargenetik der Nutzpflanzen I					0/5	0/5	0/5

Summe					0/5/ 10/15	0/5/ 10/15	15
Bachelor-Arbeit						15	15
Summe						15	15
<i>Summe über alles</i>	33	27	30	30	30	30	180

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Der Kanzler -
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21010/11/12
Fax: 0345 55-27076
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21002
Fax: 0345 55-27075
e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>